

Bern, den 26. August 2016

Aarberggasse 21  
3011 Bern  
www.vese.ch

Kontakt: Heini Lüthi  
Geschäftsleitung VESE  
081 740 26 34, heini.luethi@vese.ch

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz & Erneuerbare  
Energien, Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

**Per Mail: EnV.AEE@bfe.admin.ch**

Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV)  
und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ziel des Verbands unabhängiger Energieerzeuger VESE ist die Förderung und Stärkung der Erzeugung von erneuerbarer Energie in Bürgerhand. Wir unterstützen uneingeschränkt die Zielrichtung der Energiestrategie 2050, sind jedoch davon überzeugt, dass eine konsequentere und schnellere Gangart nötig und möglich ist. Unserer Ansicht nach ist mehr als genügend Interesse von investitionsbereiten Bürgern da, um das Kapital für einen schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien bereitzustellen. Die Voraussetzung dazu, dass dieses Kapital auch investiert wird, ist jedoch die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen, damit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien wirtschaftlich betrieben werden können.

Ein entscheidender Missstand ist in den Augen des VESE die zunehmende Desolidarisierung in der Finanzierung der Elektrizitätsversorgung der Schweiz: die Teilnehmer am liberalisierten Markt dürfen sich heute ungehindert mit billigem und umweltverschmutzenden Strom aus Europa versorgen, und es wird den im Monopolmarkt verbleibenden Bezüglern überlassen, die Kosten der einheimischen erneuerbaren Energie, den Abbau der AKWs und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu finanzieren. Wir legen dem Bundesrat und dem Parlament nahe, diese Tendenz möglichst schnell umzukehren, zum Beispiel durch ein Instrument wie eine differenzierte Stromabgabe, welche die negativen externen Effekte von importiertem Kohle- und Atomstrom internalisiert und damit hilft, dass alle erneuerbaren Energien - inklusive der angeschlagenen Wasserkraft - im fairen Wettbewerb konkurrenzfähig werden können.

Ein Beispiel, wie diese Entsolidarisierung wirkt, sind die ungenügenden Vergütungen von gemäss Art 7a EnG ins Netz eingespeisem Strom aus PV-Anlagen. Vor Einführung der KEV waren 15 Rp/kWh Rückspeisevergütung empfohlen. Diese Empfehlung wurde auch eingehalten und von der Gesamtheit der Stromverbraucher solidarisch getragen. Heute ist es zulässig, dass gewisse Netzbetreiber Tarife von bis hinunter zu 3.1 Rp/kWh praktizieren (zur Zeit z.B. das EW Nidwalden und das EW des Kantons Schaffhausen). Unter solchen Umständen ist es offensichtlich, dass kein oder nur ungenügend Kapital in die Energiewende fliesst.

Insbesondere stossend ist der Entscheid der ElCom von diesem Frühjahr, welcher als Referenz für die Vergütungshöhe bloss den bei Dritten eingekauften Graustrom anerkennt. Es ist somit so, dass ein Stromversorger wohl selbst Solaranlagen betreiben und deren Gestehungskosten zu 100%

überwälzen darf, und gleichzeitig dergleiche Versorger dem privaten Solarstromerzeuger nur einen Bruchteil der Gestehungskosten für die Stromübernahme anbieten muss. Dies ist eine krasse Ungleichbehandlung, verhindert die Erzeugung durch Private und Bürger und privilegiert ohne Not die monopolistischen Netzbetreiber. Wir fordern, die vorliegende Revision zu nutzen und Schritte in Richtung der Verbesserung der Situation der Einspeisevergütungen vorzunehmen (siehe unten).

Auch ist die Eigenverbrauchsregelung volkswirtschaftlich kritisch zu hinterfragen. Ob eine Anlage auf einem Hausdach oder dem Dach nebenan den Strom produziert, führt volkswirtschaftlich zu denselben Kosten und Nutzen. Wir beobachten in der Praxis, dass durch den Versuch der Bauherren, den Eigenverbrauch zu optimieren, nicht immer die maximal mögliche Dachfläche mit Photovoltaik belegt wird. Dies ist aus Sicht der Energiewende sehr schade. Auch hat die Eigenverbrauchsregelung zu neuen Abrechnungsmodellen wie Leistungstarifen für Haushalte geführt, welche wiederum die Anstrengungen im Effizienzbereich direkt ausbremsen und aus diesem Grund kritisch zu betrachten sind. Auch hier ist es dringend, mittelfristig eine bessere Lösung zu finden. In der Zwischenzeit ist die heutige Regelung allerdings weiter fortzusetzen, solange auf der Seite der Einspeisetarife keine bessere Regelung gefunden worden ist.

Ein weiterer Punkt ist die Problematik der KEV im Bereich der Photovoltaik: Wie der Bericht des BFE „Der Photovoltaik-Markt: Marktbeobachtung 2016“ zeigt, entspricht die KEV heute in keinem Masse mehr der ursprünglichen Aufgabe der kostendeckenden Entgeltung von Photovoltaikanlagen. Untenstehend werden wir auf verschiedene Punkte im einzelnen eingehen. Wir hätten uns gewünscht, dass der Vorschlag dieser Revision grössere und klarere Schritte zur Sanierung der KEV-Situation beinhaltet, z.B. in der Richtung unserer untenstehenden Vorschläge.

Abschliessend möchten wir zusammenfassen, dass wir es sehr schade finden, dass die vorgeschlagenen Revisionen nicht genügend weit gehen im Sinne einer Beförderung und Beschleunigung des Ausbaus der Photovoltaik. Zum heutigen Zeitpunkt ist der Anteil der PV an der Stromerzeugung bei ca. 2.5%, und wächst pro Jahr um etwa +0.5%. Unser Ziel wäre jedoch ein Wachstum von mindestens 1% pro Jahr, bzw 600 MW pro Jahr. Wir sind überzeugt, dass ein solches Wachstum ohne Probleme finanziert werden kann durch den Einsatz des Kapitals von interessierten Privaten und Bürgern. Untenstehend machen wir mehrere konkrete Vorschläge, welche innerhalb des heutigen Gesetzesrahmen eine bessere Beförderung der Ziele der Energiestrategie 2050 erlauben würden. Wir hoffen auf eine möglichst vollständige Aufnahme dieser Vorschläge oder entsprechender Alternativen in die laufende Revision.

Mit freundlichen Grüssen



Diego Fischer  
für den Vorstand VESE



Heini Lüthi  
für den Vorstand VESE

## **Anträge:**

### **Energieverordnung (EnV)**

#### **1. Vergütung von eingespiesener Energie gemäss EnG Art.7, EnV Art 2.**

Es soll eine neue Formulierung des Art. 2 der EnV gefunden werden, welche als Resultat die ursprüngliche Empfehlung des BFE (H4-8%) als Minimalvergütung durchsetzbar macht.

Motivation: siehe unsere obenstehende Gesamtbetrachtung. Eine korrekte Minimalvergütung durch die Netzbetreiber ist die dringend nötige Basis der PV-Entwicklung in der Schweiz.

#### **2. KEV : Kommunikation**

Die jetzige Kommunikation der KEV betreffend der PV ist zu hinterfragen. Insbesondere soll ganz klar, offen und eindeutig kommuniziert werden, dass PV-Neuanmeldungen keine Chance mehr auf die Aufnahme in die KEV haben.

Motivation: Wir halten es unter den gegebenen Voraussetzungen der KEV für problematisch, Bauherren, welche neu bauen bzw. anmelden, Hoffnung auf eine Vergütung durch die KEV zu machen, und dass aus diesem Grund nach wie vor jeden Monat 1000 neue Anmeldungen erfolgen.

#### **3. KEV , Erweiterung von PV-Anlagen**

Erweiterungen von bestehenden KEV Anlagen unter der Umgehung der Warteliste sollen nicht mehr möglich sein.

Motivation: die Erweiterung unter Umgehung der Warteliste hat unsererseits keine Berechtigung.

#### **4. KEV Vergütungssätze, Betriebskosten**

Die für 30 kVA festgelegte Grenze von Lastgangmessung und ESTI-Planvorlage sollen auf 100 kVA angehoben werden.

Motivation: Solange die Kosten der Lastgangmessung teilweise noch bis zu CHF 1'400 pro Jahr betragen, sind die in der KEV-Berechnung angesetzten Betriebskosten von neu 3.5 Rp/kWh zu tief angesetzt. Beispiel: bei einer PV-Anlage mit 30 kVA bewirkt allein die Lastgangmessung von CHF 1'400 pro Jahr Kosten von 4.6 Rp/kWh. Als einfachste Lösung kann die Grenze für die Lastgangmessung auf 100 kVA angehoben werden. Dies ist z.B. in Deutschland der Fall, ohne das dadurch irgendwelche Probleme aufgetreten wären. Unter dieser Bedingung wären die neu angesetzten Wartungskosten für mittlere Anlagen realistischer.

#### **5. KEV Vergütungssätze, Eigenverbrauchsanteil**

Die alte Eigenverbrauchsrechnung (0...40%) soll beibehalten werden.

Motivation: Ein genereller Eigenverbrauchsanteil von 40% ist unrealistisch. Ein solcher Anteil wird bei Wohngebäuden nur bei unterdimensionierten Anlagen erreicht, welche volkswirtschaftlich keinen Sinn machen.

## **6. KEV Vergütungssätze, Gestehungskosten, Referenzwerte für die Vergütung der eingespiessenen Energie**

Es soll der Schweizer Mittelwert der Einspeisevergütungen zur Berechnung der KEV Ansätze verwendet werden.

Motivation: Es wird in der Begründung der KEV-Ansätze festgehalten, dass nur die wirtschaftlichsten Anlagen gefördert werden sollen. Aus diesem Grund werden nur die Werte der Einspeisevergütungen von „PV-freundlichen“ Regionen der Schweiz verwendet, und keine Mittelwerte. Wir finden dies sehr unbefriedigend, da somit implizit davon ausgegangen wird, dass bestimmte Regionen den Aufbau der PV in der Schweiz mittragen, während andere sich nicht beteiligen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Ziele des Energiegesetzes, welches diesen Aufbau als nationale Aufgabe sieht.

Es soll eine bessere Lösung gefunden werden, so dass der Aufbau der PV regional gleichmässig erfolgen kann.

## **7: EIV, Grenze bei 30 kVA**

Die EIV soll ab sofort für Anlagen > 30 kVA offenstehen, unter Plafonnierung der Beiträge einer 30 kVA Anlage.

Motivation: es ist nicht förderlich, dass Anlagen > 30 kVA von der EIV ausgeschlossen werden. Der Bau in zwei Etappen, der mit der heutigen Regelung heute in der Praxis teilweise zur Anwendung kommt, ist ein Trick, der letztlich nur die Gesamtkosten der PV-Anlagen erhöht.

## **Strom Versorgungs Verordnung StromVV**

### **8: Leistungstarife beim Energiebezug**

StromVV Art 18: Die Grenze für das Verbot von Leistungstarifen soll auf 50 kVA angehoben werden

Motivation: Leistungstarife beim Bezug von Energie bremsen den Aufbau von PV-Kapazität in der Schweiz durch die privaten Haushalte massiv aus. Das Gutachten Rechsteiner von Swissolar sowie die Berechnungen von myNewEnergy und VESE haben aufgezeigt, dass keine Begründung für solche Tarife besteht und diese im Gegensatz den Neubau von PV-Anlagen in vielen Fällen, trotz Einmalvergütung, unwirtschaftlich machen. Weiterhin braucht es zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 nebst kleineren Anlagen auch viele grössere Anlagen (z.B. auf Bauernhöfen). Wir sehen deshalb keinen Grund, warum private Bauherren grösserer Anlagen durch ein anderes Tarifierungsmodell im Gegensatz zu kleineren Betreibern massiv benachteiligt werden sollen.